KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@mka.magwien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA V - GU 230-3/06

WIENER LINIEN GmbH & Co KG,

Prüfung der Vergabe von Steinmetzarbeiten

für die Verlängerung der Linie U2

Tätigkeitsbericht 2006

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt konnte den Vorwurf eines Unternehmens, die WIENER LINIEN GmbH & Co KG (WL KG) hätte österreichische Granite durch überhöhte technische Kennwerte gegenüber chinesischen Graniten bevorzugt, nach Einsicht in die Planungs- und Vergabeunterlagen nicht erkennen.

Die optischen und technischen Materialkennwerte waren vielmehr durch die einheitliche architektonische Gestaltung sowie die Erfahrungen bei der Instandhaltung und Reinigung von U-Bahnbauwerken bestimmt. Diesbezügliche Grenzfarbmusterplatten eines österreichischen und chinesischen Produktes lagen der Ausschreibung zu Grunde, und es entsprach die Nennung dieser im Hinblick auf die optischen Kriterien den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 bzw. 2006 (BVergG).

Bezüglich der Aktualität der Gutachten und der Definition der technischen Kennwerte empfahl das Kontrollamt insbesondere hinsichtlich der maximal zugelassenen Wassereindringtiefe nähere Festlegungen zu treffen. Die WL KG erklärten, diesen Empfehlungen nachkommen zu wollen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
1.1 Prüfungsanlass 4
1.2 Prüfungsumfang 4
1.3 Prüfungsgrundlagen 4
2. Gestaltung der Leistungsverzeichnisse 5
2.1 Erstellung der Leistungsverzeichnisse 5
2.2 Festlegung der optischen und technischen Materialkennwerte 5
2.3 Bewertung der Vorbemerkungen in den Leistungsverzeichnissen 6
3. Weitere Feststellungen des Kontrollamtes 7
3.1 Technische Kennwerte 7
3.2 Prüfgutachten 9

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE 10
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 11

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsanlass

Im Mai 2006 erhielt das Kontrollamt von einem Unternehmen ein E-Mail mit dem Hinweis, dass bei der Vergabe von Steinmetzarbeiten bei der Verlängerung der Linie U2 der Wettbewerb verzerrt wird, da die WL KG durch die Festlegung der technischen Kennwerte österreichischen Graniten der Vorzug vor chinesischen geben würde.

Das Unternehmen hatte bei allen Bauabschnitten der Verlängerung der Linie U2, die bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschrieben waren, Angebote abgegeben (das waren die Arbeiten für die Bauabschnitte U2/4 A "Messe-Prater" , U2/4 B "Krieau" und U2/5 "Stadion"), wurde allerdings in allen Fällen wegen Nichterfüllung der Ausschreibungsbedingungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. Das Kontrollamt nahm den Hinweis des Unternehmens auf und unterzog die Vergaben der Steinmetzarbeiten einer diesbezüglichen Prüfung.

1.2 Prüfungsumfang

Das Kontrollamt nahm Einsicht in die vorangeführten Vergabeakten. Dabei stellte sich heraus, dass im Zeitpunkt der Einschau im Sommer 2006 die Ausschreibungen zur Erlangung von Angeboten für Steinmetzarbeiten für die Bauabschnitte U2/1 "Schottenring" und U2/2 "Taborstraße" kurz vor der Auflage waren. Die Vergabe für den Bauabschnitt U2/3 "Praterstern" fand seitens der WL KG im Juni 2006 statt, bei den Bauabschnitten U2/4 A "Messe-Prater", U2/4 B "Krieau" und U2/5 "Stadion" wurden diese Arbeiten in den Monaten März bis Mai 2006 jeweils nach Durchführung offener Verfahren entsprechend den für die WL KG maßgeblichen Bestimmungen des BVergG für Sektorenauftraggeber vergeben.

1.3 Prüfungsgrundlagen

Als Prüfungsgrundlage dienten die Bestimmungen des BVergG, die technischen Festlegungen im Ausbauausschuss der WL KG sowie deren Erfahrungen bei der Instand-

haltung und Reinigung von U-Bahnbauwerken. Neben den einschlägigen technischen ÖNORMEN orientierte sich das Kontrollamt hinsichtlich der Materialeignung an Erfahrungswerten der Magistratsabteilung 39 - Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien.

2. Gestaltung der Leistungsverzeichnisse

2.1 Erstellung der Leistungsverzeichnisse

Zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen der berichtsgegenständlichen Steinmetzarbeiten bediente sich die WL KG auf jedem Bauabschnitt jenes Ziviltechnikerbüros, dem die Ausbauplanung und insbesondere die architektonische Gestaltung der Verlängerung der Linie U2 von den Stationen "Schottenring" bis "Praterstadion" oblag. Die ausgeschriebenen Leistungen beinhalteten das Liefern und Verlegen von dunklem und hellem Granit entsprechend eines im Ausbauausschuss der WL KG beschlossenen Gestaltungsvorschlages sowohl in Innen- als auch in Außenbereichen. Dies betraf vor allem die äußere Erscheinung von Passagen, Bahnsteigen, Stiegenanlagen sowie Wand- und Brüstungsflächen.

2.2 Festlegung der optischen und technischen Materialkennwerte

2.2.1 Die zu verwendenden farblich differenzierten dunklen und hellen Granitplatten wurden seitens des Ziviltechnikerbüros so ausgeschrieben, dass zur Bewertung des optischen Erscheinungsbildes sowohl für die dunklen als auch für die hellen Granitplatten Grenzfarbmusterplatten eines österreichischen und eines chinesischen Produktes in physischer Form in den Baubüros der jeweiligen Bauabschnitte auflagen. Folglich war die Bandbreite der anzubietenden Produkte bzgl. ihrer Farbe, Textur und Struktur mit den möglichen Abweichungsgrenzen eindeutig festgelegt. Die WL KG legte somit die einheitliche Gestaltung sämtlicher U-Bahnbauwerke für die Verlängerung der Linie U2 im Sinn des architektonischen Konzeptes fest.

2.2.2 Weiters waren in den technischen Bedingungen der Ausschreibungen detaillierte technische Kennwerte bzgl. der Wasseraufnahme, Rohdichte, Biege- und Druckfestigkeit, Frostbeständigkeit und des Schleifverschleißes festgelegt, deren Einhaltung entsprechend den jeweiligen ÖNORMEN mittels Gutachten nachzuweisen war, wobei für

die bedungenen Werte der Mittelwert mehrerer Proben je nachdem über oder unter den jeweiligen bedungenen Werten zu liegen kommen musste. Der Nachweis der Frostbeständigkeit für die angebotenen Produkte musste ohne Toleranz nachgewiesen werden. Als beispielhafte Erzeugnisse, die diese Kennwerte auch erreichen würden, wurden sowohl für den hellen als auch für den dunklen Granit österreichische Produkte, die sowohl die technischen Kennwerte erfüllen als auch der in Pkt. 2.2.1 beschriebenen Bemusterung entsprechen, genannt.

2.2.3 Die von den Bietern angebotenen Produkte waren bei Angebotsabgabe in Form von Musterplatten einschließlich Prüfzeugnis einer autorisierten Prüfanstalt bzgl. der geforderten Eigenschaften in deutscher Sprache beizubringen.

2.3 Bewertung der Vorbemerkungen in den Leistungsverzeichnissen

2.3.1 Das Kontrollamt orientierte sich bei seiner Bewertung hinsichtlich der Nennung bestimmter Produktbezeichnungen der jeweils einschlägigen Bestimmungen im BVergG. Demgemäß darf - soweit dies nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist - in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herkunft bzw. auf einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Produkte begünstigt werden. Solche Verweise sind nur dann zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann und ausnahmslos mit dem Zusatz "oder gleichwertig" versehen wird.

2.3.2 Im Zuge der Prüfung vertrat die WL KG die Ansicht, dass sie für die Bewertung der optischen Kriterien wie Farbe, Textur und Struktur durch Nennung der Herkunftsbezeichnung der Grenzfarbmusterplatten den Bietern die Möglichkeit eingeräumt habe, auf Grund dieser Angaben ihre Angebote zu erstellen, somit hätte auch ohne Besichtigung der Musterplatten ein Angebot abgegeben werden können.

Dem Kontrollamt erschien diese Vorgangsweise im Licht der gesetzlichen Bestimmung, die nämlich auf technische Spezifikationen, nicht aber ausdrücklich auf die optische Gestaltung abstellt, in diesem Fall vertretbar.

Stellungnahme der WIENER LINIEN GmbH & Co KG:
Um gerade die optischen Anforderungen an das Produkt eindeutig definieren und den Bietern klar vermitteln zu können, erachtet die WL KG die Nennung eines beispielhaften Produktes mit dem Zusatz "oder gleichwertig" weiterhin für vorteilhaft und sinnvoll.

2.3.3 Die Nennung bestimmter Produkte zur Bewertung der technischen Gleichwertigkeit erschien dem Kontrollamt allerdings entbehrlich, da mit der Nennung der technischen Kennwerte durchaus das Auslangen gefunden hätte werden können. Angemerkt wurde, dass im Leistungsverzeichnis gemäß der gesetzlichen Vorgabe die Bezeichnung "oder gleichwertig" beigefügt war.

3. Weitere Feststellungen des Kontrollamtes

3.1 Technische Kennwerte

Das Kontrollamt nahm die Bewertung der Wahl der technischen Kennwerte anhand einschlägiger Fachliteratur vor und kam dadurch zum Schluss, dass die von der WL KG geforderten Kennwerte vor allem hinsichtlich der Wassereindringtiefe als für Granitplatten im oberen möglichen Bereich angesiedelt angesehen wurden, sodass schon von vornherein zu erwarten war, dass nur wenige der derzeit weltweit angebotenen Produkte die Bedingungen der Ausschreibung erfüllen würden. Das Kontrollamt eruierte, dass bei einem großen Verkehrsbauwerk in Deutschland, das vergleichbaren Nutzungsbedingungen unterliegt, z.T. sogar noch höhere Anforderungen an die Wassereindringtiefe gestellt wurden.

Zur Wahl der technischen Kennwerte stellte die WL KG dem Kontrollamt gegenüber fest, dass sie mit den als Leitprodukten genannten österreichischen Erzeugnissen, die diese hohen Anforderungen erfüllten, schon seit Beginn des U-Bahnbaus beste Erfahrungen gemacht hätten. Es sei für sie auch eine möglichst geringe Wassereindringtiefe von Bedeutung, da die Erhaltungsabteilung der WL KG bei einer höheren Wassereindringtiefe der Steine auch von einem höheren Reinigungsaufwand ausgeht. Einem Aktenvermerk der WL KG vom 22. September 2006 über eine Ausbauausschusssitzung war dazu zu entnehmen, dass es in allen Stationen der neu eröffneten Linie U1 u.a. zu

starken Fleckenbildungen durch hohe Wasseraufnahme der Granitplatten kam. Die WL KG hatte nämlich in den damaligen Ausschreibungen keinen Wert hinsichtlich der Wassereindringtiefe vorgegeben.

Das Kontrollamt konnte im Licht der obigen Ausführungen der Argumentation der WL KG grundsätzlich folgen. Es wurde jedoch angeregt, die Zweckmäßigkeit der Art der Definition der technischen Kennwerte zu überdenken. Es war nämlich der Nachweis des Erreichens der in den Ausschreibungen genannten Werte hinsichtlich Wasseraufnahme, Rohdichte, Biege- und Druckfestigkeit und Schleifverschleiß mittels Gutachten lediglich im Mittel zu erbringen. Hält man sich vor Augen, dass bei Gutachten Mittelwerte aus mehreren Proben ohne Festlegung erlaubter Toleranzen errechnet werden, so erging daher an die WL KG die Empfehlung, zu überlegen, ob nicht zusätzlich zur Angabe von Mittelwerten eine solche von Mindestwerten besser zu dem von ihr verfolgten Ziel führen würde.

So zeigte beispielsweise hinsichtlich der Wassereindringtiefe ein Gutachten bei fünf gezogenen Proben zweimal einen Wert, der erheblich über den Bedingungen der Ausschreibung zu liegen kam und dreimal einen Wert, der deutlich darunter lag, wobei aber der im Leistungsverzeichnis genannte Wert ausschreibungsgemäß im Mittel erreicht werden konnte. Folgt man nun dem Argument der WL KG, dass eine möglichst geringe Wassereindringtiefe von großer Bedeutung für sie ist, so sollte die WL KG ein Interesse daran haben, eine möglichst konstant hohe Qualität auch hinsichtlich der Wassereindringtiefe nachgewiesen und auch geliefert zu bekommen. Es kommt daher der örtlichen Bauüberwachung, welche die WL KG selbst durchführte, große Bedeutung hinsichtlich der Einhaltung der in der Ausschreibung bedungenen Grenzwerte zu. Im Licht der vorangeführten Probleme bei den neu eröffneten Stationen der Linie U1 erging daher an die WL KG die Empfehlung, die Einhaltung der vertraglich bedungenen technischen Kennwerte entsprechend zu überwachen.

Steine dieser Art sind naturbedingt in ihrer Beschaffenheit einer gewissen Streuung unterworfen.

Nicht zuletzt auf Grund der Erfahrungen bei den neuen Stationen der Linie U1 setze die WL KG die Mittelwerte auch weiterhin entsprechend hoch an, um möglichst dauerhaft eine optisch ansprechende Oberfläche zu bewahren und die Instandhaltungskosten zu minimieren.

3.2 Prüfgutachten

Die Prüfung ergab weiters, dass das Ziviltechnikerbüro - was allerdings auch nicht branchenüblich ist - keine Altersgrenze für die seitens der Bieter vorzulegenden Gutachten verlangt hatte, sodass manche Prüfgutachten bereits mehrere Jahre alt waren; das älteste stammte aus dem Jahr 2001. Bedenkt man in diesem Zusammenhang, dass es sich bei Granit um Naturmaterial handelt und daher, bedingt durch die Schichtungen im Boden, in ein und derselben Abbaugrube im Lauf der Jahre unterschiedliche Qualitäten zu Tage gefördert werden können, so erschien es dem Kontrollamt durchaus angebracht anzuregen, die WL KG möge ihre Auftragnehmer, denen sie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen überträgt, in Zukunft dazu anhalten, in den Ausschreibungen ein Höchstalter für vorzulegende Gutachten zu bedingen.

Die WL KG wird das zulässige Höchstalter für Gutachten dem Produkt entsprechend anpassen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im April 2007

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BVergG.....Bundesvergabegesetz 2002 bzw. 2006
ÖNORM.....Österreichische Norm
WL KG.....WIENERLINIEN GmbH & Co KG